

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 52 – 30. September 2016

Inhalt

Kreis Lippe

406 Immissionsschutz
407 Immissionsschutz

Kreis Lippe

406 Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)

Die Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage.

Die Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- LE-59: Lemgo, Gemarkung Lemgo, Flur 11, Flurstück 32

Bei der Anlage handelt es sich um die Errichtung einer WEA des Typ Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einem Rotorblattdurchmesser von 82,0 m und einer Gesamthöhe von 139,38 m sowie einer Leistung von 2,3 MWeI.

Die Anlage soll im dritten Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Die beantragte Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Die Antragstellerin hat gem. § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung als förmliches Verfahren durchzuführen. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag sowie dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere (§ 9 Abs. 1a Nr. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG): Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Hydrogeologisches Gutachten; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP); Artenschutzbeitrag; Bauantrag mit Bauunterlagen; Ingenieurgeologisches Bodengutachten; Typenprüfung.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 10.10.2016 bis einschließlich 10.11.2016** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, Kompostwerk Lemgo, 32657 Lemgo, Zum Kompostwerk 200,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Antrag und dieser Bekanntmachungstext ist zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Geschäftsstunden der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, Kompostwerk Lemgo:
Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **24.11.2016**) schriftlich bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5 erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schallauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den **07.12.2016**; ab 16.00 Uhr anberaumt. Er wird im Besprechungsraum der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (Kompostwerk Lemgo), Zum Kompostwerk 200, 32657 Lemgo durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag an gleicher Stelle ab 09.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV, § 9 UVPG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Kr.Bl.Lippe 30.09.2016

407 Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA)

Die Planungsgemeinschaft Bürgerwindpark Mönkeberg, Altenbekener Str. 176 in 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen.

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- HB-20: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 11,12,
- HB-21: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 16,
- HB-22: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 5, Flurstück 82,
- HB-23: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 1, Flurstück 7, 165
- HB-24: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 1, Flurstück 25
- HB-25: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 6, Flurstück 6,57

Bei den Anlagen HB-20 bis HB-23 handelt es sich um die Errichtung von WEA des Typ Enercon E-115 TES mit einer Nabenhöhe von jeweils 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von je 115,0 m und einer Gesamthöhe von jeweils 206,9 m sowie einer Leistung von je 3,0 MWel.

Bei der Anlage HB-24 handelt es sich um die Errichtung einer WEA des Typ Enercon E-82 E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einem Rotorblattdurchmesser von 82,0 m und einer Gesamthöhe von 179,4 m sowie einer Leistung von 2,3 MWel.

Bei der Anlage HB-25 handelt es sich um die Errichtung einer WEA des Typ Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101,0 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m sowie einer Leistung von 2,3 MWel.

Die Anlagen HB-20, HB-21, HB-22 sollen im vierten Quartal 2016, die Anlagen HB-23, HB-24, HB-25 im zweiten Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wird aufgrund der Regelungen des UVPG und der behördlichen Entscheidung vom 30.05.2016 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Verfahren wird aufgrund dieser Entscheidung im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag sowie dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere (§ 9 Abs. 1a Nr. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG): Übersichtskarten und Pläne; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Umweltverträglichkeitsstudie (UVS); Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtliche Prüfung; Bodengutachten; Standsicherheitsgutachten.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 10.10.2016 bis einschließlich 10.11.2016**

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Antrag und dieser Bekanntmachungstext ist zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: Von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: Von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: Von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 Mittwoch: Von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 Donnerstag: Von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 sowie nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **24.11.2016**) schriftlich bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5 und bei der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt

Werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schallauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Die Einwendungen werden in einem gesonderten Termin erörtert; Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins werden noch ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV, § 9 UVPG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 30.09.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
 Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
 Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
 Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
 Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.